

Merkblatt für ein Brauchtumsfeuer in Kalkar

Osterfeuer sind als Brauchtumsfeuer bei der Stadt Kalkar anzuzeigen. Dabei muss folgendes beachtet werden:

Brauchtumsfeuer, wie z. B. Osterfeuer, haben nicht das Verbrennen von Abfällen zum Ziel, sondern dienen der Brauchtumpflege.

Das OVG Münster sieht ein starkes Indiz für ein Brauchtums(Oster-)feuer darin, dass das Feuer von in der Ortsgemeinschaft verankerten Glaubensgemeinschaften, Organisationen und Vereinen ausgerichtet wird und im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Zum einen stelle das Gemeinschaftserlebnis den besonderen Sinnbezug des Osterfeuers her oder fördere ihn zumindest, zum anderen dränge sich in diesen Fällen nicht die ansonsten nahe liegende Sorge auf, dass lediglich Pflanzenabfälle unter dem Vorwand eines Osterfeuers illegal beseitigt werden sollen. (Beschluss vom 7. April 2004 – 21 B 727/04, NWVBl. 2004, S. 387f).

1. Feuer, deren Zweck darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen, gelten (selbst wenn sie an Ostern entzündet werden) nicht als Brauchtumsfeuer und sind nicht erlaubt.
2. Brauchtumsfeuer sind bis spätestens zwei Wochen vor ihrer Durchführung bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen.
3. Es dürfen nur pflanzliche Grünabfälle (z.B. unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste) verbrannt werden.
4. Das Verbrennen von beschichtetem/behandeltem Holz (hierunter fallen auch behandelte Paletten, Schalbretter, usw.) und sonstigen Abfällen (z.B. Altreifen, Sperrmüll) ist verboten. Auch das Verbrennen von Wurzelwerk und Baumstämmen ist verboten.
5. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden.
6. Das Brennmaterial darf erst unmittelbar vor dem Anzünden an der Feuerstelle aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden. Bei Bedarf ist das Brandgut vor dem Anzünden noch einmal umzuschichten, um Fremdstoffe auszusortieren.
7. Das Feuer muss innerhalb weniger Stunden (in der Regel von Einbruch der Dämmerung bis Mitternacht) vollständig abgebrannt sein. Ein mehrere Tage schwelendes Feuer ist mit dem Brauchtum nicht vereinbar.
8. Das Brauchtumsfeuer muss ständig von zwei Personen, über 18 Jahre alt, beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind.
9. Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden und ist bei einem aufkommenden starken Wind unverzüglich zu löschen. Ab einer, vom Deutschen Wetterdienst gemeldete Windstärke 6, darf kein Feuer entzündet werden.

10. Der Graslandfeuerindex des Kreises Kleve (GLFI) ist zu beachten.

Der Graslandfeuerindex des Kreises Kleve (GLFI) beschreibt die Feuergefährdung von offenem, nicht abgeschattetem Gelände mit abgestorbener Wildgrasaufgabe ohne grünen Unterwuchs. Er zeigt das witterungsbedingte Feuerrisiko in 5 Gefahrenstufen an: 1 = sehr geringe Gefahr bis 5 = sehr hohe Gefahr. Ab Stufe 4 ist das Verbrennen untersagt.

11. Die Aufsichtspersonen sind dafür verantwortlich, dass die Regelungen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung für das jeweilige Brauchtumsfeuer eingehalten werden und haften für alle privat- und öffentlich-rechtlichen Ansprüche, die auf dem Verbrennungsvorgang begründet sind, neben dem Veranstalter gesamtschuldnerisch.

12. Verbrennungsrückstände und aussortierte Abfälle sind innerhalb einer Woche ordnungsgemäß zu entsorgen. Ansonsten ist von einer unerlaubten Abfalllagerung auszugehen.

13. Wird das Brauchtumsfeuer in einem Umkreis von einem 4 km Radius um einen Flughafenbezugspunkt sowie innerhalb eines Abstandes von 1,5 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen verbrannt, so ist zu beachten, dass das Feuer nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung verbrannt werden darf. Veranstalter müssen diese Einwilligung rechtzeitig vorher einholen. Liegt sie nicht vor, darf das Brauchtumsfeuer nicht entzündet werden.

14. In Abhängigkeit von der Größe des Brauchtumsfeuers müssen folgende Mindestabstände eingehalten werden:

A. für Feuerstellen bis zu einem Volumen von 1 m³ mindestens 25 m von Gebäuden, die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind

B. für alle übrigen Feuerstellen bis zu einer maximalen Aufschichtungshöhe von 3,50 m

a) mindestens 100 m von Gebäuden, die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind,

b) 25 m von sonstigen baulichen Anlagen

c) 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen und

d) 10 m von befestigten Wirtschaftswegen. Darüber hinaus darf die Grundfläche des Feuers eine Größe von 10 x 10 m nicht überschreiten.

15. Das Feuer darf in Naturschutzgebieten, im Bereich von Naturdenkmälern und geschützten Landschaften und auf Flächen besonders geschützter Biotope nicht entzündet werden.

Verstöße können gem. dem Umwelt-Bußgeldkatalog NRW mit einem Verwarngeld in Höhe von 5 bis 80 Euro bis hin zu Geldbußen von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

Rechtsgrundlagen

§ 7 Abs. 1 Satz 2 LImSchG
Umwelt – Bußgeldkatalog NRW